



Umgang mit vorhandenen Anschlußkanälen

Gemäß § 14 der Abwassersatzung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss des Anschlusskanals sowie für den Dichtheitsnachweis. Alle Arbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln durchgeführt werden.

Alte Anschlusskanäle, die insbesondere im Zusammenhang mit Bau- und Abrissarbeiten vorübergehend stillgelegt werden, sind ordnungsgemäß zu verschließen, so dass keine Schadstoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können bzw. Schmutzwasser auf den Grundstücken austreten kann.

Alte Anschlusskanäle, die nicht mehr genutzt werden, müssen am Straßenkanal auf Kosten des Eigentümers abgetrennt bzw. verschlossen werden.

Einer erneuten Nutzung von stillgelegten Anschlusskanälen kann nur zugestimmt werden, wenn durch eine Fachfirma auf Kosten des Eigentümers die Dichtigkeit des Anschlusskanals in Anlehnung an die geltenden Vorschriften für Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesen wird. An der Überprüfung ist die Betriebsabteilung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln zu beteiligen.

Der Termin für die Dichtigkeitsprüfung ist deshalb mit der jeweils zuständigen Betriebsabteilung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln abzustimmen bzw. dieser rechtzeitig mitzuteilen:

Tel.: (0221) 221 - 2 89 17